

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf

Nr. 16

Dezember 2025

Erscheinungstag: 26.11.2025

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025

BV 44/2025/H/S Beschluss zur Verwendung des Erbes Schulen

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, dass über die Verwendung des Erbgeldes Grundschule und Oberschule durch Beschluss des Stadtrates entschieden wird. Anträge sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr zu stellen.

Dafür: 8+1 Dagegen: 3 Enthaltung:

Die BV 44/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 51/2025/H/S Festsetzung des Zuschusses gemäß Übertragungs- und Betreuungsvertrag mit dem Fremdenverkehrsverein Seifhennersdorf e.V. für die Jahre 2015-2025

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt zur Festsetzung des Zuschusses gemäß Übertragungs- und Betreibungsvertrag mit dem Fremdenverkehrsverein Seifhennersdorf e.V. für die Jahre 2015-2025 eine Nachzahlung in Höhe von 38.295,46 €. Die Nachzahlung wird mit ausstehenden Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen und der aus-stehenden Betriebskostenvorauszahlung für das Jahr 2025 verrechnet. Die notwendigen Änderungen sind im Betreibervertrag ab 01.01.2026 zu fixieren.

Dafür: 10+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 1

Die BV 51/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 58/2025/H/S Bestätigung Wirtschaftsplan 2026 Kommunalwald

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für den körperschaftlichen Waldbesitz des Forstbetriebes 2405 für das Wirtschaftsjahr 2026.

Dafür: 11+1 Dagegen: 1 Enthaltung:

Die BV 58/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 66/2025/H/S Verkauf Eigentumswohnung Zollstraße 13 f

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Eigentumswohnung Zollstraße 13f in Seifhennersdorf an Herrn Rudolf Beran zu einem Kaufpreis in Höhe von 12.000,00 Euro zu verkaufen.

Dafür: 9+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 2

Die BV 66/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 45/2025/H/S Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -.

Dafür: 9+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 1

Die BV 45/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 46/2025/H/S Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigelegte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: 2

Die BV 46/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 56/2025/H/S Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer

Einrichtungen - Nutzungsgebührensatzung -

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen - Nutzungsgebührensatzung -.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz der Stadt Seifhennersdorf vom 31.01.2020 wird zum 01.01.2026 außer Kraft gesetzt.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: 2

Die BV 56/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 57/2025/H/S Vereinbarung zur Nutzung der Sportanlagen mit dem Seifhennersdorfer

Sportverein e.V.

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beiliegenden Vereinbarung zur Nutzung der Sportanlagen mit dem Seifhennersdorfer Sportverein e.V. zu.

Dafür: 8+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 1

Befangen: 1

Die BV 57/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 52/2025/H/S Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.

Das ordentliche Ergebnis 2019 in Höhe von -295.722,44 € und das Sonderergebnis 2019 in Höhe von -7.881,65 € werden mit dem Basiskapital verrechnet. Es handelt sich hierbei um die auf das Altvermögen entfallenden Abschreibungen. Der Fehlbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 32.343,67 € wird mit dem Basiskapital verrechnet.

Die Zahlungsmittelsalden betragen:

- aus laufender Verwaltungstätigkeit 219.397,30 €
- aus Investitionstätigkeit 71.163,60 €
- aus Finanzierungstätigkeit 0,00 €.

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2019 beträgt 290.560,90 €. Zum 31.12.2019 wird ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 1.235.371,81 € ausgewiesen.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2019 auf 38.573.063,34 €.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 88b Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wird verzichtet.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 52/2025/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 24/2025/H/S Vertrag Niederspannungskabel Südstr.- Rumburger Str.

Der Stadtrat stimmt dem beigelegten „Vertrag zur Benutzung öffentlicher Straßen und eines kommunalen Grundstücks“ mit der der Solaranlagenbau Sachsen GmbH, Sonneneck 1, 04720 Döbeln zu.

Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltung: 1

Die BV 24/2025/H/S wird mehrheitlich angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2025

BV 12/2025/H Vergabe Ratsinformationssystem

Der Hauptausschuss vergibt die Einrichtung eines Ratsinformationssystems für die Stadt Seifhennersdorf an den Bieter LCS Computer Service GmbH, Gartenstr. 45, 04936 Schlieben zum Gesamtpreis von 14.029,80 €.

**Dafür: 7+1 Dagegen: 0 Enthaltung: 1
Die BV 12/2025/H wird einstimmig angenommen.**

Stellenausschreibung

Die Stadt Seifhennersdorf besetzt zum nächst möglichen Termin die

Sachgebietsleitung für die Bau- und technische Liegenschaftsverwaltung (w/m/d) FÜR 39 STUNDEN/WOCHE, unbefristet, EG 10

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Bauherrenaufgaben für kommunale Objekte und sonstige kommunale Infrastruktur
 - Gemeindeentwicklungsplanung und Betreuung der Fachplanungen
 - Bearbeitung bei der Bauleitplanung und Durchführung der weiteren Verfahren nach BauGB
 - Erstellen von Vorlagen zur Beratung in den gemeindlichen Gremien
 - Begleitung von Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL und VgV
 - Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln einschließlich Verwendungs nachweisen
 - Mitwirkung bei der Haushalts- und Finanzplanung für den Zuständigkeitsbereich

Ihre Qualifikation:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit der Fachrichtung Architektur, Stadtplanung, Bauingenieurwesen oder vergleichbare Fachrichtung oder abgeschlossenes Studium im Bereich der öffentlichen Verwaltung
 - einschlägige Berufserfahrung, vorzugsweise in der kommunalen Bauverwaltung
 - sehr gute Rechts- und Fachkenntnisse in den genannten Aufgabenbereichen
 - ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit mit unterschiedlichen Nutzergruppen (intern und extern)
 - Teamfähigkeit und Kollegialität
 - selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
 - sicherer Umgang mit moderner Kommunikationstechnik sowie gute EDV-Kenntnisse
 - Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tatigkeit
 - einen sicheren Arbeitsplatz in einer unbefristeten Vollbeschaftigung mit 39 Wochenstunden
 - die Vergutung erfolgt nach Tarifvertrag fur den ffentlichen Dienst (TVD) in Abhangigkeit der personlichen Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 10
 - einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
 - eine wiederkehrende Jahressonderzahlung und betriebliche Altersvorsorge
 - bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmglichkeiten
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 31.12.2025**. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

Stadt Seifhennersdorf
Bürgermeisterin Frau Gubsch
Rathausplatz 1
02782 Seifhennersdorf
per E-Mail an: info@seifhennersdorf.de

Für Fragen steht Ihnen Frau Annett Jeremies unter der Telefonnummer 03586/451513 gern zur Verfügung.

Bewerbungen Schwerbehinderter und aktiver Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Aus Kostengründen erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

Datenschutzhinweis:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hunde, bei denen durch eine Negativbescheinigung der zuständigen Behörde die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Bescheinigung nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Negativbescheinigung oder einer beglaubigten Kopie.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht am 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem der Wegzug erfolgte.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt je Hund im Kalenderjahr 95,00 €.

(2) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	500,00 €
b) für jeden weiteren Hund	1.000,00 €

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen (Markenzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „G“ im Schwerbehindertenausweis),
2. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes) dienen,
3. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken dienen. Das Ablegen der Jagdeignungsprüfung ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis nachzuweisen. Außerdem ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, dass der Halter des Hundes Jagdausübungsberechtigter ist,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag auf 60,00 € für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 100,00 € wenn:

1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekannt werden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.
- (3) Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer am 01.04. fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 4 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Seifhennersdorf anzugezeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung Seifhennersdorf innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Seifhennersdorf innerhalb von zwei Wochen anzugezeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Stadt angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken je steuerlich angemeldeten Zwinger.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer:

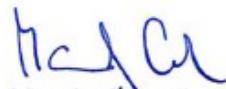
1. seiner Meldepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 6 Abs. 3 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.11.2021 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 03.11.2025



Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung

Über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H. der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 430 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seifhennersdorf, den 03.11.2025


Mandy Eubisch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen - Nutzungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen (Nutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und wer die Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld wird auch dann fällig, wenn keine rechtzeitige Abmeldung einer Nutzungszeit erfolgt.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf:

	Gebühr pro Stunde	Gebühr pro Tag
Rathaus		
Ratssaal	15,00 €	90,00 €
Beratungsraum	10,00 €	60,00 €
Trauzimmer	15,00 €	
Schulräume		
Klassenzimmer	10,00 €	
Aula bzw. Fachräume	15,00 €	
Turnhalle Grundschule	10,00 €	
Vereinshaus Bühnheim		
Kaminzimmer/Tresenraum/Toiletten		175,00 €
Kulturscheune		30,00 €
Karlihaus		
Großer Saal		400,00 €
Gaststätte/Kleiner Saal		150,00 €
Silberteichbaude		
Gaststättenraum (Betriebskosten werden nach Verbrauch abgerechnet)		150,00 €
Sportplatz		
Rasenplatz, Nutzung durch Erwachsene	48,00 €	
Rasenplatz, Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	24,00 €	
Flutlicht	10,00 €	

Für eine Änderung der Bestuhlung bei Nutzung des Ratssaals wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

In den Gebühren für die Nutzung des Rasenplatzes auf dem Sportplatz ist die Nutzung der Umkleidekabinen im Karlihaus inbegriffen.

Die Gebühren für die nichtkommerzielle Nutzung des Sportplatzes durch den Seifhennersdorfer Sportverein e.V. werden nicht über die Nutzungsgebührensatzung erhoben, sondern sind in der Vereinbarung zur Nutzung der Sportanlagen mit dem Seifhennersdorfer Sportverein e.V. geregelt.

(2) Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, in den Gebühren enthalten und wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.

(3) Bei Nutzung nichtkommerziellen Charakters durch gemeinnützige Seifhennersdorfer Vereine, Parteien und Wählervereinigungen, werden die unter Pkt. 1 genannten Nutzungsgebühren um 50 % ermäßigt. Für Gruppen mit überwiegend Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre, die in Seifhennersdorfer Vereinen Mitglied sind, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Bei Nutzung städtischer Einrichtungen durch Stadträte aller Parteien und Wählervereinigungen für die nichtöffentliche Arbeit werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch bei Nutzung städtischer Einrichtungen die über Nutzungsverträge durch andere Träger betrieben werden.

(5) Keine Gebühren werden bei der Nutzung der in Trägerschaft der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Schulen für Unterrichtszwecke und schulische Arbeitsgruppen sowie für Veranstaltungen der Stadt und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen der Stadt (auch in freier Trägerschaft) erhoben.

(6) Die Mindestnutzungsdauer beträgt 1 Stunde. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der Stundengebühr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung.

(2) Mit der Nutzungserlaubnis sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit der Gebühr festzulegen.

§ 5 Beantragung der Nutzung

(1) Die Nutzung städtischer Einrichtungen bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung (Nutzungserlaubnis). Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten städtischen Einrichtung besteht nicht.

(2) Die städtischen Einrichtungen werden zur fortlaufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für Jahresnutzungen, bei Sportstätten in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres, ist der Antrag bis zum 30. Juni des Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsportes Vorrang.

(3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 6 Nutzung

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten

a) für notwendige Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen,
b) für Eigenbedarf der Stadt Seifhennersdorf.

(2) Die Stadt Seifhennersdorf behält sich das Recht vor, eine Nutzung des Sportplatzes bei schlechten Witterungs- und Bodenverhältnissen zu untersagen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.

§ 7 Ersatzansprüche

1) Die Nutzung der städtischen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung.

(2) Die Stadt Seifhennersdorf wird von allen Ersatzansprüchen gegenüber den Nutzern, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstigen Haftpflichtansprüchen, freigestellt. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Seifhennersdorf zurückzuführen ist.

§ 8 Haftung

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(2) Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher entsteht. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Seifhennersdorf zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Stadt Seifhennersdorf als Grundstückseigentümer von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Widerruf

(1) Die Nutzungserlaubnis kann durch die Bürgermeisterin in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Stadt,
- nicht zweck- und vereinbarungsgemäßer Nutzung,
- Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Reparaturarbeiten,
- erheblichen Beschädigungen oder unzumutbare Störungen Dritter,
- übermäßiger Unordnung und Verschmutzung und
- Verstößen gegen die Benutzer- bzw. Hallenordnung.

(2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Sonstiges

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Benutzer- bzw. Hallenordnung zu erlassen und weitere Regelungen zum Anmelde- und Vergabeverfahren zu treffen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf vom 20.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 und die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz der Stadt Seifhennersdorf vom 31.01.2020 außer Kraft.


Mandy Gubsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019

In der Stadtratssitzung vom 30.10.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.

Das ordentliche Ergebnis 2019 in Höhe von -295.722,44 € und das Sonderergebnis 2019 in Höhe von -7.881,65 € werden mit dem Basiskapital verrechnet. Es handelt sich hierbei um die auf das Altvermögen entfallenden Abschreibungen. Der Fehlbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 32.343,67 € wird mit dem Basiskapital verrechnet.

Die Zahlungsmittelsalden betragen:

- aus laufender Verwaltungstätigkeit 219.397,30 €
- aus Investitionstätigkeit 71.163,60 €
- aus Finanzierungstätigkeit 0,00 €.

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2019 beträgt 290.560,90 €. Zum 31.12.2019 wird ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 1.235.371,81 € ausgewiesen.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2019 auf 38.573.063,34 €.

Auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses gemäß § 88b Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wird verzichtet.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht wird ab Montag, den 01.12.2025, in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zu den Sprechzeiten zur Möglichkeit der Einsichtnahme ausgelegt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf – Rathausplatz 01 – 02782 Seifhennersdorf

Redaktion: Büro Bürgermeisterin

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Stadt Seifhennersdorf: Bürgermeisterin Frau Gubsch